

villach

Richtlinie

**GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGS-
MITTELN IM BEREICH SOZIALES UND
KINDER- UND JUGENDHILFE DURCH
DIE STADT VILLACH**

**BEREICHSSUBVENTIONSORDNUNG
SOZIALES UND KINDER- UND
JUGENDHILFE**

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
1 FÖRDERGEGENSTAND.....	3
2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER.....	5
4 SUBVENTIONSVERFAHREN.....	6
5 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONSANSUCHEN	12
6 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ	12
7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13

Stadt Villach – Abteilung Soziales

Italiener Straße 7 | 9500 Villach

Auskunft Mag.^a (FH) Helene Willegger

T +43 4242 205 3300 | **E** soziales@villach.at

Villach, 22. Februar 2022

PRÄAMBEL

Die Basissubventionsordnung der Stadt Villach regelt die Verfügung über alle Fördermittel, die für die unterschiedlichsten Zwecke von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Sie gilt für alle Bereiche der Stadt, die Fördermittel vergeben, mit Ausnahme jener Bereiche, bei denen die Mittel auf gesetzlicher Basis bereitgestellt werden müssen.

Ergänzend zur Basissubventionsordnung legen die für die Vergabe von Fördermitteln zuständigen Fachbereiche Förderkriterien in sogenannten Bereichssubventionsordnungen fest. Diese werden im jeweils zuständigen Ausschuss beschlossen und auf der Webseite der Stadt Villach veröffentlicht.

1 FÖRDERGEGENSTAND

Für die Gewährung von Förderungsmitteln durch die Stadt Villach im Bereich Soziales und Kinder- und Jugendhilfe wird festgelegt:

1.1 Grundsätze

- 1.1.1 Die Stadt Villach fördert auf der Grundlage der „Basis-Subventionsordnung“ in Verbindung mit dieser speziellen Bereichssubventionsordnung Projekte und Dienstleistungen im Sozialbereich, die von natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinen für die Villacher Bevölkerung geplant, vorbereitet oder angeboten werden.
- 1.1.2 Diese speziellen Richtlinien beziehen sich auf jene Förderungen, die von den Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe vorbereitet werden.
- 1.1.3 Ziel dieser Richtlinie ist die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der von der Stadt Villach gewährten Sozialförderungen.
- 1.1.4 Soweit in dieser Bereichssubventionsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.2 Ziel der Förderung

Das Ziel dieser Förderung ist die Sicherstellung und Weiterentwicklung der erforderlichen, zielgruppengerechten und nachhaltigen Förderung der Villacher Soziallandschaft.

1.3 Geförderte Maßnahmen

- 1.3.1 Unterstützt werden im Besonderen Maßnahmen mit folgendem Inhalt:
 - a. Maßnahmen, die das soziale Angebot der Stadt Villach, d.h. die bestehende soziale

Landschaft ergänzen, sodass den sozialen Bedürfnissen der Bewohner entsprochen wird.

- b. Präventive Maßnahmen, die beitragen können, individuelle Notlagen im Vorhinein zu verhindern.
 - c. Maßnahmen, die geeignet sind, den Zugang zu sozialen Dienstleistungen zu erleichtern (z.B. durch stadtteilnahe Organisation, Information und unbürokratisches Beratungsservice).
 - d. Maßnahmen zur Entstehung flächendeckender sozialer Netze.
 - e. Maßnahmen, die das Leben und Wohnen im eigenen, gewohnten Lebensbereich fördern und ermöglichen.
 - f. Maßnahmen, die die Inklusion benachteiligter Gruppen in das gesellschaftliche Leben fördern.
- 1.3.2 Förderungswürdig sind daher insbesondere die Beratung, Betreuung bzw. Beschäftigung folgender Zielgruppen:
- Kinder
 - Jugendliche
 - Familien
 - Alleinerzieher
 - Senioren
 - Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
 - Migranten
 - soziale Randgruppen

2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

2.1 Subventionsarten

2.1.1 Jahres- und Basissubventionen

Als Jahres- und Basissubvention gilt die Zuwendung von Geld- oder Sachleistungen, die der Erhaltung von sozial- und gesellschaftspolitischen sowie sportlichen, gesundheitsfördernden und kulturellen Einrichtungen dienen und im Interesse der Stadt begründet sind.

2.1.2 Projekt-, Veranstaltungs-, und Investitionssubventionen

Projekt- und Investitionssubventionen werden entweder direkt im Budget für bestimmte Projekte oder Veranstaltungen vorgesehen oder von den Betreibern zu Einzelvorhaben beantragt.

2.1.3 Sach- und Personalsubventionen

Darunter sind alle materiellen Leistungen wie die Überlassung von Kommunaleinrichtungen oder die Bereitstellung von Bediensteten der Stadt Villach für Projekte und/oder Veranstaltungen zu verstehen.

2.1.4 Vereinsjubiläen

Anlässlich von Vereinsjubiläen von Villacher Sozial- und Kinder- und Jugendhilfsorganisationen können zu folgenden Jubiläen Subventionen gewährt werden:

25 Jahre

50 Jahre

75 Jahre

100 Jahre

für jede weitere 25 Jahre

Die jeweiligen Subventionsbeträge haben sich an der Größe des Vereins (Mitgliederanzahl) und dem Wirkungsgrad zu orientieren.

2.1.5 Kleinzuwendungen

Kleinzuwendungen werden nicht vergeben.

2.1.6 Soziale Individualförderungen

Zuwendungen an Einzelpersonen, die wert- oder betragsmäßig EUR 750,00 nicht überschreiten und zur akuten Deckung der Grundbedürfnisse bzw. Grundversorgung (z.B Strom, Gas, Miete, Lebensmittel, Schulbedarf, etc.) dienen, sind im Zuge der laufenden Verwaltung unter Berücksichtigung der Bedeckung abzuwickeln.

3 FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

Als Zielgruppe gelten insbesondere:

- Kinder
- Jugendliche
- Familien
- Alleinerzieher
- Senioren
- Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen
- Migranten
- soziale Randgruppen

4 SUBVENTIONSVERFAHREN

4.1 Fördervoraussetzungen

- 4.1.1 Um die Gewährung einer Subvention können eigenberechtigte natürliche Personen, Personengemeinschaften und juristische Personen, jeweils vertreten durch ihre gesetzlich oder satzungsmäßig berufenen Organe, beim Magistrat Villach ausschließlich in schriftlicher, vorzugsweise elektronischer, Form ansuchen. Dieses Ansuchen hat den nachfolgenden Bestimmungen zu entsprechen und ist vom Subventionswerber zu unterfertigen.
- 4.1.2 Der Subventionswerber hat in diesem Ansuchen die Förderungswürdigkeit seiner Aufgaben und seines Vorhabens zu begründen. Er hat bekannt zu geben, welche Mittel ihm zur Durchführung des Vorhabens zur Verfügung stehen und insbesondere anzugeben, ob und inwieweit er auch von anderen Stellen für das zu fördernde Vorhaben eine Förderung empfangen hat oder bei welchen anderen Stellen er eine Förderung beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.
- 4.1.3 Der Subventionswerber muss rechtsfähig sein. Ist der Subventionswerber ein Verein, bedarf es für das Vorliegen der Rechtsfähigkeit im Allgemeinen der Eintragung ins Vereinsregister bei der zuständigen Vereinspolizei. Der Verein erhält nach dem Eintrag ins Vereinsregister eine ZVR-Nummer, die er bei allen öffentlichen Anliegen bzw. Schreiben anzuführen hat. Bei juristischen Personen bedarf es der Eintragung ins Firmenbuch. Als Nachweis hierfür hat der Förderwerber die Firmenbuchnummer anzuführen und einen aktuellen – nicht älter als 3 Monate – Firmenbuchauszug vorzulegen.
- 4.1.4 Im Falle mehrjähriger Subventionszusagen siehe Punkt 2.3 der Basis-Subventionsordnung.
- 4.1.5 Zum Ausschluss einer Subvention wird auf Punkt 2.4 der Basis-Subventionsordnung verwiesen.
- 4.1.6 Eine juristische Person oder ein Verein können Subventionen nur dann erhalten, wenn sie ihren Sitz oder wenigstens eine Geschäftsstelle in Villach haben. Für natürliche Personen gilt, dass sie zum Zeitpunkt der Antragstellung hier ihren Hauptwohnsitz haben müssen.
- 4.1.7 Projektsubventionen können unter Berücksichtigung der Bestimmungen und Grundsätze des Punktes 4.1.8. jedoch auch gewährt werden, wenn der Sitz bzw. eine Geschäftsstelle oder der ordentliche Aufenthalt nicht in Villach sind.
- 4.1.8 Das Vorhaben muss dem Gemeinwohl dienen und im allgemeinen öffentlichen Interesse bzw. im Interesse der Bewohner der Stadt Villach liegen. Das Vorhaben muss weiters innerhalb des Stadtgebietes von Villach verwirklicht werden oder zumindest mit der Stadt Villach oder ihren Bewohnern in engem Zusammenhang stehen. Die Beurteilung, ob ein solcher, enger, Zusammenhang mit der Stadt Villach besteht, obliegt ausschließlich der

Stadt Villach.

- 4.1.9 Eine Förderung ist nur möglich, wenn noch kein ausreichendes Angebot in diesem Bereich besteht.
- 4.1.10 Förderungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn und solange im Haushaltsplan für die entsprechenden Förderungen vorgesehene Mittel zur Verfügung stehen.
- 4.1.11 Um die Förderwürdigkeit von Vereinen oder juristischen Personen überprüfen zu können, können ab einer Fördersumme von mehr als EUR 750,00 bzw. auf Verlangen der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung, eine Bilanz bzw. Rechnungsabschlüsse verlangt werden.
- 4.1.12 Subventionen können nur bei ordnungsgemäßer Abrechnung früherer Subventionen gewährt werden. Im Einvernehmen mit der Stadt Villach gilt in begründeten Fällen auch eine Mittelzuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung (ausschließlich bei Jahressubventionen). Wurde bei Projekt-, Veranstaltungs- und Investitionssubventionen nicht der gesamte Subventionsbetrag in dem Kalenderjahr, in dem er angesucht und genehmigt wurde, verbraucht, ist dieser binnen einer von der Stadt Villach festgelegten angemessenen Frist zurückzuzahlen. In begründeten Fällen kann ein Übertrag der verbleibenden Subvention auf das nächste Kalenderjahr beantragt werden (z.B. bei Projektfortsetzung im nächsten Jahr). Ein solcher Übertrag muss im jeweiligen Ausschuss genehmigt und beschlossen werden.

4.2 Antragstellung/ Frist

- 4.2.1 Ein Förderansuchen ist schriftlich vom Förderwerber einzubringen. Die Antragsstellung hat vorzugsweise elektronisch zu erfolgen. Sofern eine digitale Antragsstellung technisch möglich ist, ist ausschließlich diese zu nutzen.
- 4.2.2 Im Ausnahmefall mündlich gestellte Subventionsanträge sind mit dem digital bereitgestellten Formular durch die jeweilige Organisationseinheit zu dokumentieren und vom Förderungswerber zu zeichnen.
- 4.2.3 Bei Subventionen im Sinne des Pkt 2.1.2 ist eine Erklärung darüber abzugeben, die Gelder ausschließlich investitions-, projekt- bzw. veranstaltungsbezogen zu verwenden und die in Betracht kommenden Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft zu haben. Im Falle der Förderung durch Dritte ist die Förderstelle, die Förderhöhe und der verbleibende Eigenanteil anzugeben. Eine Kostenschätzung ist ab einer Subvention von EUR 3.000,00 zwingend vorzulegen.

- 4.2.4 Der Förderwerber hat darin die für eine Beurteilung der Förderungswürdigkeit relevanten Unterlagen (z.B. Finanzierungsplan etc.) beizulegen und wesentlichen Angaben zu machen, insbesondere wofür die beantragte Subvention verwendet werden soll; wie das gesamte Vorhaben finanziert werden soll (Finanzierungsplan) einschließlich, ob und von welchem Subventionsgeber und in welcher Höhe er sonst noch Fördermittel erhalten oder beantragt hat oder zu beantragen beabsichtigt.
- 4.2.5 Dem Ansuchen ist die unterzeichnete Datenschutzerklärung anzufügen.
- 4.2.6 Anträge für Jahres bzw. Basissubventionen müssen grundsätzlich bis spätestens 28. Mai eines jeden Jahres für das jeweilige Folgejahr eingebracht werden.
- 4.2.7 Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular, dass er die „Basissubventionsordnung der Stadt Villach“ und die „Bereichssubventionsordnung Soziales und Kinder- und Jugendhilfe“ anerkennt und sich zur Einhaltung der von der Förderstelle erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen verpflichtet.
- 4.2.8 Der Förderungswerber hat zu bestätigen, dass er geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweist und sich bereit zu erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten der zuständigen Abteilung der Stadt Villach nachprüfen zu lassen.
- 4.2.9 Der Förderungswerber erkennt ausdrücklich an, dass die Stadt Villach berechtigt ist, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.
- 4.2.10 Der Förderungsempfänger hat sich weiters zu verpflichten, als Publizitätsmaßnahme auf die Unterstützung durch die Stadt bei allen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Förderung stehenden öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten hinzuweisen. Dies hat durch die Verwendung des auf der Internetseite bereitgestellten Logos der Stadt unter Einhaltung der geltenden Nutzungsbedingungen und Verwendungsrichtlinien (CD-Manual) zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Nutzung des Logos der Stadt ist ausdrücklich untersagt. Auf Verlangen der Stadt ist der Nachweis der Verwendung des Logos zu erbringen.

4.3 Subventionsvertrag

Um den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bestmöglich zu entsprechen, behält sich die Stadt Villach das Recht vor, zusätzliche schriftliche Vereinbarungen mit dem Subventionswerber abzuschließen. Ab einem Förderbetrag von EUR 5.000,00 ist jedenfalls ein entsprechender Subventionsvertrag mit der Stadt Villach abzuschließen.

4.4 Auszahlung/Vorauszahlung

Die Auszahlung beantragter Subvention hängt auch von einer ordnungsgemäßen Abrechnung der letztfälligen Förderung ab. Bei Projekt- und Investitionssubventionen ist eine Auszahlung der beschlossenen Subvention in Raten möglich (nach Nachweis des Projektfortschrittes bzw. nach Vorlage der Abrechnung der getätigten Investition). Wobei bei Investitionssubventionen eine Vorauszahlung (max. 30% der Subventionshöhe) zulässig ist und weitere Auszahlungen erfolgen je nach Rechnungslegung (Projektfortschritt).

Bei Veranstaltungssubventionen ist eine vorherige Auszahlung bis zu 100 Prozent möglich.

4.5 Kontrolle Finanz- und Kassenverhältnisse

4.5.1 Subventionen von mehr als EUR 750,00

- a. Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen.
- b. Bei gewährten Förderungen sind als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen vorzulegen. Dazu zählen insbesondere die Jahresabrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen/Ausgabenrechnung, Bilanz,..) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Möglichkeit bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres.
- c. Vorgelegte Originalrechnungen sind von der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, aus dem die Höhe der Förderung durch die Stadt Villach ersichtlich ist, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken. E-Rechnungen werden im digitalen Akt mit dem Vermerk „Eingereicht am ...“ von der zuständigen Abteilung abgelegt.
- d. Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und hat die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.
- e. Bei Subventionen für Veranstaltungen/Projekte hat der Subventionsempfänger verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss vom Subventionsempfänger rechtmäßig (z.B. firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.
- f. Vereine/Veranstalter, die Subventionen erhalten, haben über die vorgeschriebene Generalversammlung und die Entlastung des Vorstandes an die Stadt zu berichten

- g. Wenn es die Stadt für erforderlich erachtet, ist sie berechtigt, die Gebarung des Förderungswerbers auch durch Einschau an Ort und Stelle durch eigene Organe, insbesondere durch die städtische Kontrollabteilung, oder durch beauftragte Dritte, z.B. Wirtschaftsprüfer, überprüfen zu lassen.
 - h. Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Subventionsordnung gewährte Mittel binnen der von der Subventionsstelle festgelegten Frist zurückzuzahlen.
 - i. Zusätzlich zu den Abrechnungsunterlagen ist ein Tätigkeitsbericht des Förderwerbers beizulegen, mit dem die Erreichung der in den Förderungsunterlagen angeführten Ziele dokumentiert werden (Jahresbericht, Erfolgsbericht).
 - j. Die Stadt ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung zum Zwecke der Einschau in die Belege oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehenden Aufzeichnungen hat der Subventionsempfänger auf Verlangen zu erteilen.
 - k. Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist mit dem entsprechenden, digital zur Verfügung gestellten Formular („Subventionskontrolle“) zu dokumentieren.
 - l. Stichprobenkontrollen sind zulässig.
 - m. Für die fachliche Prüfung ist erforderlichenfalls um die Unterstützung anderer Organisationseinheiten zu ersuchen. Unterlagen für die Prüfung können Originalbelege sein; sie sind zu prüfen und zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind elektronische Rechnungen, Bilanzen und Rechnungsabschlüsse ebenfalls als Nachweise anzuerkennen. Bei Basissubventionen, die in (regelmäßigen) Pauschalbeträgen gewährt werden, kann der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Subventionsgelder durch eine zweckentsprechende und nachvollziehbare Darstellung im jeweiligen Rechnungsbereich des Empfängers erfolgen. Insbesondere gilt auch eine Mittelzuführung zur Rücklage als zulässige Form der Subventionsverwendung
- 4.5.2 Subventionen von mehr als EUR 100,00 bis EUR 750,00
- a. Förderungen verschiedener städtischer Subventionsgeber, die im Antragsformular angegeben wurden, sind für die genannte Betragsgrenze zusammenzurechnen
 - b. Bei gewährten Förderungen können als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel die von der Stadt Villach notwendig erachteten Unterlagen verlangt werden. Dazu zählen insbesondere die Jahresabrechnung für Jahressubventionen (Einnahmen/Ausgabenrechnung, Bilanz,..) bzw. detaillierten Abrechnungen für bestimmte Vorhaben unter Vorlage von Verwendungsnachweisen nach Möglichkeit bis längstens 31. Juli des auf die Gewährung der Subvention folgenden Kalenderjahres.

- c. Vorgelegte Originalrechnungen sind von der im Magistrat dafür zuständigen Abteilung mit einem Entwertungsvermerk zu versehen, aus dem die Höhe der Förderung durch die Stadt Villach ersichtlich ist, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken. E-Rechnungen werden im digitalen Akt mit dem Vermerk „Eingereicht am ...“ von der zuständigen Abteilung abgelegt.
- d. Der Förderungswerber hat über Verlangen Auskünfte über interne Verhältnisse (z.B. Vereinsstatuten, Vereinsorgane, Eigentumsverhältnisse bei Gesellschaften, Beteiligungsrechte etc.) zu geben und hat die Stadt Villach zu ermächtigen, die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen notwendigen Daten durch Rückfragen bei sonstigen Rechtsträgern erheben zu lassen.
- e. Bei Subventionen für Veranstaltungen/Projekte hat der Subventionsempfänger verpflichtend eine Gesamtabrechnung vorzulegen. Sie muss vom Subventionsempfänger rechtmäßig (z.B. firmenmäßig bzw. statutengemäß) unterfertigt sein.
- f. Vereine/Veranstalter, die Subventionen erhalten, haben über die vorgeschriebene Generalversammlung und die Entlastung des Vorstandes an die Stadt zu berichten.
- g. Bei zweckfremder Verwendung sind aufgrund dieser Subventionsordnung gewährte Mittel binnen der von der Subventionsstelle festgelegten Frist zurückzuzahlen.
- h. Die Stadt ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und vorgelegten Unterlagen jederzeit auf ihre Richtigkeit prüfen zu lassen. Eine diesbezügliche Ermächtigung zum Zwecke der Einschau in die Belege oder sonstigen im Zusammenhang mit dem Förderungszweck stehenden Aufzeichnungen hat der Subventionsempfänger auf Verlangen zu erteilen.
- i. Eine Abrechnungskontrolle hat jedenfalls einen Abgleich zwischen Fördersumme und tatsächlich aufgewendeten Kosten zu enthalten. Eine vollständige Prüfung ist mit dem entsprechenden, digital zur Verfügung gestellten Formular („Subventionskontrolle“) zu dokumentieren.
- j. Die Durchführung von Stichprobenkontrollen ist zulässig und kann auch regelmäßig erfolgen.

4.5.3 Prüfung bei sozialen Individualförderungen bis EUR 750,00

Da bei der Gewährung einer derartigen Zuwendung die individuelle Notsituation offenkundig vorliegt und eine rasche sowie eine sofortige Unterstützung erforderlich ist, kann eine nachprüfende Kontrolle entfallen.

4.5.4 Verpflichtung der zuständigen Organisationseinheit

- a. Diesbezüglich wird auf Pkt 5.3. und Pkt 8. der Basissubventionsordnung (Bedarfszuweisung und Verfügungsmittel), verwiesen.

- b. Die Kontrolle der Abrechnungen hat durch die jeweils sachlich zuständige Organisationseinheit zu erfolgen. Der detaillierte Umfang und die konkrete Auswahl der Abrechnungskontrolle liegt im jeweiligen Verantwortungsbereich der zuständigen Organisationseinheit.

4.6 De-Minimis-Erklärung

Als sogenannte De-minimis-Beihilfe unterliegen Förderungen von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit einem Schwellenwert von EUR 200.000 in drei Steuerjahren.

Eine entsprechende Aufstellung gemäß Tabelle „De-Minimis Förderungen“ ist im Falle der Notwendigkeit eines Nachweises vom Förderwerber durch Ausfüllen unter Angabe aller im laufenden und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten und/oder genehmigten und/oder endausbezahlten Beihilfenbeträge, das Datum der Genehmigung vorzulegen.

5 GÜLTIGKEIT VON SUBVENTIONSANSUCHEN

5.1 Befristung

- 5.1.1 Ansprüche auf Gewährung einer bereits beschlossenen Subvention verjähren jedenfalls nach 3 Jahren ab Fördergenehmigung.
- 5.1.2 Ein unvollständiges Ansuchen verliert mit Ablauf des Haushaltsjahres (31.12.), in dem es gestellt wurde, seine Gültigkeit

6 DATENSCHUTZ UND TRANSPARENZ

Die Stadt Villach ist berechtigt, automatisiert und nicht automatisiert alle benötigten personenbezogenen Daten auf Grund von Art. 6 Abs. 1 DSGVO für Zwecke der Abwicklung des Förderantrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu verarbeiten.

Die Stadt Villach ist weiters gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO ermächtigt, Daten im notwendigen Ausmaß

- zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
- an das Kontrollamt und im Rahmen der Gemeindeaufsicht durch das Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
- allenfalls an den Bundes-Rechnungshof und das zuständige

Bundesministerium,

- allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen sowie
- Rückforderungen an das Gericht

zu übermitteln.

Die Stadt Villach ist gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO befugt, im Rahmen der Förderungsabwicklung die ermittelten Daten an die Transparenzdatenbank im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 – TDBG 2012, BGBl. I 99/2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020 in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln und Daten, wenn sie zur Gewährung, Einstellung und Rückforderung der Förderung erforderlich sind, aus der Transparenzdatenbank abzufragen.

Die Stadt Villach ist berechtigt, nach den Bestimmungen dieser Richtlinie erhobene personenbezogene Daten zum Zwecke der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten und auch andere Organe im Zuge der Anfrage zur Feststellung der Förderwürdigkeit zu übermitteln.

Der Name des Förderungswerbers, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichten über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten des Förderungswerbers im Zusammenhang mit der Förderungsvergabe erfolgt nicht, wenn es sich um Förderungen aufgrund sozialer Bedürftigkeit (Individualförderungen gem. Punkt 2.1.6) oder im Zusammenhang mit sensiblen Daten iSd Art. 9 DSGVO handelt.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Sozialförderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Villach. Sie wird im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes.

Die Stadt Villach ist berechtigt, die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn der Bezug der Förderung vorsätzlich oder grob fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Tatsachen gegenüber der Stadt Villach herbeigeführt wurde.

Diese Bereichssubventionsordnung wurde am 30.11.2021 im Ausschuss für Soziales, Familie und Generationen beschlossen. Sie tritt mit 01.01.2022 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt beantragten Förderungen.